

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	05.02.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	<u>Ergänzung</u> 045/2014-4
Stand	27.01.2014

Betreff Bildung von Eingangsklassen (Klassenfrequenz) an der Europaschule Bornheim ab dem Schuljahr 2014/15

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt den Bürgermeister, entsprechend den Anträgen der Schulkonferenzen ab dem Schuljahr 2014/15 an der Europaschule Bornheim (16.12.2013) und der Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten (16.01.2014) vorbehaltlich der Rechtsverordnung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

1. die Klassenfrequenz auf maximal 27 Schülerinnen und Schüler je Eingangsklasse ab dem Schuljahr 2014/15 festzulegen und
2. in den Eingangsklassen jeweils 2 Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf aufzunehmen sowie
3. die Entwicklung und Konsequenzen aus der Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf im Rahmen des Aktionsplanes „Inklusive Bildung in Bornheim“ zu erheben und darzustellen.

Sachverhalt

Zwischenzeitlich liegt ein Antrag der Schulleitung der Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten vor, ab dem Schuljahr 2014/15 die Klassenfrequenz der Eingangsklassen analog dem Antrag der Europaschule Bornheim auf maximal 27 Schülerinnen und Schüler festzulegen und hier jeweils 2 Kinder mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf aufzunehmen.

Die Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten hat im Schuljahr 2013/14 in der Sekundarstufe I insgesamt drei Eingangsklassen im fünften Schuljahr aufgenommen. Hiervon werden bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in einer integrativen Lerngruppe unterrichtet. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der Inklusion ist auf Landesebene beabsichtigt, künftig keine integrativen Lerngruppen mehr vorzusehen und eine gemeinsame Beschulung an den Regelschulen anzubieten.

Entsprechend dem § 46 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz) kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

- ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 2 SchulG NRW) eingerichtet wird,
- rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
- im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW nicht unterschritten wird.

Zur weiteren Information ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 22.01.2014 über die Aufnahme von Kindern mit förmlich festgestelltem Bedarf an

sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule / Anmeldeverfahren an Schulen der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/15 beigefügt.

Für die Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 SchulG NRW weist das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass im Schuljahr 2014/15 gemäß Haushaltsgesetz 2014 der Klassenfrequenzrichtwert für die Klasse 5 an Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien 27 betragen wird.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 22.01.2014
2. Schreiben der Heinrich-Böll-Sekundarschule vom 27.01.2014